

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Pfarrfriedhof Ernsthofen

Der Pfarrkirchenrat der röm. kath. Pfarrgemeinde Ernsthofen hat nach § 50 der Friedhofsordnung für konfessionelle Friedhöfe der Diözese St. Pölten folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen: gültig ab 01.02.2023

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Pfarrfriedhofes werden eingehoben:

- | | |
|--------------------------------------------------|-------------------------|
| a) Grabstellengebühren | b) Erneuerungsgebühren |
| c) Beerdigungsgebühren und Instandhaltung | d) Enterdigungsgebühren |
| e) Benützungsggebühren für die Aufbahnhungshalle | |

§ 2

Höhe der Grabstellen- bzw. Erneuerungsgebühren

Die Grabstellengebühr (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre, mit der Möglichkeit der Erneuerung) beträgt:

	Vorschreibung	inkl. Müllgebühr
a) Reihengräber bis 2 Verstorbene	€ 150,--	€ 170,--
b) Reihengräber bis 2 Verst. (130 – 149 cm breit)	€ 170,--	€ 190,--
c) Reihengräber bis 2 Verst. (ab 150 cm Breite)	€ 190,--	€ 210,--
d) Wandgräber bis 2 Verstorbene	€ 200,--	€ 220,--
e) Wandgräber bis 2 Verstorbene (ab 140 cm)	€ 250,--	€ 270,--
f) Reihengräber bis 4 Verstorbene	€ 310,--	€ 330,--
g) Wandgräber bis 4 Verstorbene	€ 380,--	€ 400,--
h) Urnengräber 80x80 cm	€ 100,--	€ 120,--
i) Urnennischen Erneuerungsgebühr	€ 150,--	€ 170,--
Kauf (ohne Beschriftung)	€ 2.000,--	€ 2.020,--

Urnennischen: derzeit nicht verfügbar.

Für Randgräber und für Doppelgräber über 220 cm Breite erhöhen sich die Gebühren um 10% v. H. des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3

Höhe der Beerdigungsgebühren

Für die Beerdigungsgebühren und die Bereitstellung des notwendigen Zubehörs an den Totengräber wird ein Beitrag eingehoben von: € 85,-- bei einem Sarg und € 65,-- bei einer Urne

Die Beseitigung und Wiederherstellung von Grabeinfassungen ist in den Beerdigungsgebühren nicht enthalten und muss vom Benützungsberechtigten veranlasst und auch die Kosten müssen von ihm getragen werden.

Für das Öffnen und Schließen der Grabstelle ist ab 01.02.2023 der Totengräber Herr Gebetsberger zuständig. Die Abrechnung erfolgt über den Totengräber selbst.

Die Tarife des Totengräbers betragen: € 960,-- für Erdgrab
€ 162,-- für Urnengrab alle Tarife inkl. Mwst.
€ 100,-- Aufschlag für Samstag
Sonn- und Feiertag: doppelter Tarif

§ 4
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (Exhumierung eines Verstorbenen) beträgt das Zweifache der Beerdigungsgebühr (€ 100,--).

§ 5
Aufbahrungsgebühr

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag
Für einen Sarg € 30,- (höchstens € 90,--)
Für eine Urne € 20,- (höchstens € 60,--)

§ 6
Benützungsgebühren für Auswärtige

Für Auswärtige (nicht Gemeinde- bzw. Pfarrgemeindeangehörige) erhöhen sich die jeweiligen Gebührensätze der §§ 2 bis 5 um 50 % der Gebühren.

§ 7
Müllgebühr

Für die Entsorgung des Grabmülls wird ein Betrag von € 2,-- pro Grab und Jahr eingehoben. Diese Gebühr wird mit der Grabstellengebühr eingehoben.

§ 8
Einhebung der Grabstellengebühren

Die Einhebung der Grabstellengebühr erfolgt in Hinkunft im Anlassfall bzw. alle 5 Jahre die Hälfte des Betrages.

§ 9
Kranzensorgung

Für die Entsorgung von Grabkränzen haben die Benützungsberechtigten zu sorgen.

§ 10
Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2023 in Kraft. Die bisherigen Gebührenordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Ernsthofen, am 1.2.2023


Dr. Rupert Gerhard Kim
Vorsitzender Pfarrkirchenrat Friedhofsverwalter